

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

18.4.1942 (No. 12)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg, am 18. April 1942

Nr. 12

Inhalt

	Seite
Sechzehnte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Jagdsteuerverordnung — vom 17. Januar 1942	133
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 28. Oktober 1940 über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter im Elsaß vom 14. März 1942 ..	135
Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 15. März 1942 ..	136
Erste Verordnung über die Entgeltregelung der in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß vom 20. März 1942 ..	137
Verordnung über die Gleichstellung von Zwischenmeistern für die Heimarbeit vom 20. März 1942	138
Verordnung über die Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung im Elsaß vom 26. März 1942	139
Verordnung über die Änderung der Zehnten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Bürgersteuer — vom 27. März 1942	139
Verordnung über Erziehungsbeihilfen für Anlernlinge und über Gehälter für jugendliche Angestellte nach Vollendung der Anlernzeit im Berufe der Verkaufshelfin in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 1. April 1942	140
Verordnung über die Ergänzung der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Kraftfahrzeugsteuer — vom 4. April 1942	140

Sechzehnte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Jagdsteuerverordnung — vom 17. Januar 1942

§ 1

Die Land- und Stadtkreise erheben eine Jagdsteuer nach Maßgabe der als Anlage dieser Verordnung beigefügten und als Satzung zu erlassenden (Muster-) Steuerordnung. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde.

§ 2

(1) Gegen die Heranziehung (Veranlagung) zur Jagdsteuer steht den Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch bei dem Landkommissar oder Oberstadtkommissar und gegen dessen Beschluß binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - zu. Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - entscheidet endgültig.

(2) Durch Einspruch und Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung der Jagdsteuer nicht aufgeschoben.

Straßburg, den 17. Januar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeibehörde

In Vertretung

Müller-Trefzer

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,— RM. bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist. Die erkannten Geldstrafen fallen dem Landkreise (Stadtkreise) zu.

(2) Im Falle der Unbeibringlichkeit sind die auf Grund des Abs. 1 festgesetzten Geldstrafen in Haftstrafen umzuwandeln.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen trifft der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - im Benehmen mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft. Von diesem Tage an sind bisherige Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen, nicht mehr anzuwenden.

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Jagdsteuerordnung

für den Land- (Stadt-)kreis

Auf Grund des § 1 der 16. Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Jagdsteuerverordnung — vom 17. Januar 1942 (VOBl. S. 133) wird für den Landkreis, nach Beratung mit den Kreisräten, nachstehende Steuerordnung erlassen:

[Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. S. 49) und des § 1 der 16. Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Jagdsteuerverordnung — vom 17. Januar 1942 (VOBl. S. 133) wird für den Stadtkreis, nach Beratung mit den Ratsherren, nachstehende Steuerordnung erlassen:]

§ 1

(1) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Landkreis (Stadtkreis), gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben läßt.

(2) Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterverpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Bodens eines Eigenjagdbezirks.

§ 2

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für Inländer	10 v. H.
für Ausländer	60 v. H.

des Jagdwertes.

(2) Das Steuerjahr beginnt am 1. April und endet mit dem 31. März.

§ 3

(1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist. Macht der Pächter zugunsten des Verpächters freiwillige Aufwendungen, so sind diese als steuerpflichtige Nebenleistungen anzusehen, wenn aus der Geringfügigkeit des vertraglich vereinbarten Pachtpreises und der Höhe der freiwilligen Leistungen auf die Absicht geschlossen werden kann, die Steuerpflicht zu vermindern.

(2) Der Geldwert der Nebenleistungen wird, soweit erforderlich, vom Landkommissar (Oberstadtkommissar) nach Anhörung eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen geschätzt.

(3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der von dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Anderenfalls ist der von dem Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert der Besteuerung zugrunde zu legen.

(4) Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer vom Beginn des

Vierteljahres an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt, entsprechend. Das gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung.

§ 4

(1) Bei nichtverpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Pachtpreis (§ 3 Absatz 1), der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei glaubhaftem Nachweis der tatsächlichen Roheinnahme aus einer nichtverpachteten Jagd hat auf Antrag des Steuerpflichtigen diese Roheinnahme als Jagdwert zu gelten. Zu der Roheinnahme gehören insbesondere auch alle Entgelte, die der Jagdausübungsberechtigte durch die Erteilung einer Jagderlaubnis (§ 14 des Reichsjagdgesetzes) erhält.

§ 5

Ausnahmsweise kann der in § 4 Absatz 1 bezeichnete Preis auch bei verpachteten Jagden als Jagdwert der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn der im Vertrag ausbedungene Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen offensichtlich niedriger als dieser Preis ist.

§ 6

Die Ausübung der Jagd in nichtverpachteten Jagden des Reiches oder eines Landes oder einer Gemeinde sowie auf Grundflächen, die nach § 6 Absatz 1 des Reichsjagdgesetzes einem nichtverpachteten Eigenjagdbezirk des Reiches oder eines Landes oder einer Gemeinde angegliedert worden sind, bleibt steuerfrei.

§ 7

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 Absatz 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 Absatz 1 weggefallen ist.

(2) Bei einem Wechsel in der Person des Jagdausübungsberechtigten wird die gezahlte Steuer auf die zu zahlende angerechnet, wenn und insoweit die Vorschriften über Anfang und Ende der Steuerpflicht anderenfalls eine doppelte Erhebung der Steuer zur Folge haben würden.

§ 8

(1) Der Eintritt der Steuerpflicht sowie alle Veränderungen in den die Steuerpflicht begründenden und die Höhe der Steuer bestimmenden Verhältnissen sind von dem Steuerpflichtigen unter Angabe der für die Veranlagung erheblichen Tatsachen binnen zwei Wochen dem Landkommissar (Oberstadtkommissar) anzuzeigen.

(2) Werden die für die Veranlagung der Steuer erheblichen Tatsachen dem Landkommissar (Oberstadtkommissar) auf sein Verlangen nicht innerhalb der von ihm bestimmten Frist mitgeteilt, so hat die Veranlagung auf Grund einer Schätzung zu erfolgen.

§ 9

Die Veranlagung erfolgt durch den Landkommissar (Oberstadtkommissar) mittels schriftlichen Steuerbescheids, bei mehrjähriger Steuerpflicht für jedes Steuerjahr besonders.

§ 10

(1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten im voraus am Ersten jeden Kalendervierteljahres an die Landkreiskasse (Stadtkasse) zu zahlen.

(2) Steuern, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie öffentlichrechtliche Gemeindeforderungen.

§ 11

(1) Gegen die Heranziehung (Veranlagung) zur Jagdsteuer steht den Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch bei dem Landkommissar oder Oberstadtkommissar und gegen dessen Beschluß binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - zu. Der Chef der

Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - entscheidet endgültig.

(2) Durch Einspruch und Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung der Jagdsteuer nicht aufgeschoben.

§ 12

Der Landkommissar (Oberstadtkommissar) kann im Einzelfalle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

§ 13

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,- RM. bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

(2) Im Falle der Unbeibringlichkeit sind die auf Grund des Absatzes 1 festgesetzten Geldstrafen in Haftstrafen umzuwandeln.

§ 14

Diese Steuerordnung tritt mit dem in Kraft.

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 28. Oktober 1940 über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter im Elsaß vom 14. März 1942

Einziges Paragraph

Die Anlage zu § 4 der Verordnung vom 28. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 1940 Seite 293) wird mit Wirkung vom 1. April 1942 durch die nachfolgende Anlage vom 14. März 1942 ersetzt.

Straßburg, den 14. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anlage vom 14. März 1942

Bezirkslohnstaffeln

Bezirkslohnstaffel	A.	B.	C.
	Straßenwärter mit handwerklicher Ausbildung nach Ablegung einer Prüfung oder Gleichgestellte Rpf.	Übrige Straßenwärter Rpf.	Hilfsarbeiter Rpf.
I	84	74	70
II	79	69	66
III	76	66	63
IV	70	61	58

Geltungsbereich

Straßenbauamt Straßburg-Nord

- Bezirkslohnstaffel I: keine
 Bezirkslohnstaffel II: Weißenburg, Zabern.
 Bezirkslohnstaffel III: Buchweiler, Dettweiler, Ingweiler, Lauterburg, Merzweiler, Niederbronn, Ottersweiler, Pfaffenhofen, Reichshofen, Saarbuckenheim, Selz, Sulz u. W., Walk, Wört.
 Bezirkslohnstaffel IV: Übriges Gebiet des Straßenbauamts Straßburg-Nord.

Straßenbauamt Straßburg-Mitte

- Bezirkslohnstaffel I: Stadtkreis Straßburg.
 Bezirkslohnstaffel II: Bischweiler, Brumat, Hagenau, Wolfisheim.
 Bezirkslohnstaffel III: Achenheim, Drusenheim, Herlisheim, Hochfelden, Hördt, Merzweiler, Mundolsheim, Oberschöffolsheim, Suffleyersheim, Sufflenheim, Schweighausen, Wanzenau.
 Bezirkslohnstaffel IV: Übriges Gebiet des Straßenbauamts Straßburg-Mitte.

Straßenbauamt Straßburg-Süd

- Bezirkslohnstaffel I: Stadtkreis Straßburg.
 Bezirkslohnstaffel II: Barr, Molsheim, Mutzig, Oberehnheim, Schlettstadt.
 Bezirkslohnstaffel III: Benfeld, Dambach, Erstein, Eschau, Geispolsheim, Holzheim, Hohwald, Kestenholz, Markolsheim, Rosheim, Rotau, Schirmeck, Scherweiler, Wasselnheim, Weiler.
 Bezirkslohnstaffel IV: Übriges Gebiet des Straßenbauamts Straßburg-Süd.

Straßenbauamt Kolmar

- Bezirkslohnstaffel I: Stadtkreis Kolmar.
 Bezirkslohnstaffel II: Markkirch, Münster, Rappoltsweiler, Türkheim, Winzenheim.

Bezirkslohnstaffel III: Andolsheim, Kaysersberg, Leberau, Neubreisach, St. Kreuz i. L., Urbeis.

Bezirkslohnstaffel IV: Übriges Gebiet des Straßenbauamts Kolmar.

Straßenbauamt Mülhausen-Ost.

- Bezirkslohnstaffel I: Stadtkreis Mülhausen, Hüningen-St. Ludwig.
 Bezirkslohnstaffel II: Bollweiler, Blotzheim, Burgfelden, Gebweiler, Häisingen, Hegenheim, Illzach, Kingersheim, Lutterbach, Neudorf, Niedermorschweiler, Rixheim, Wittenheim.
 Bezirkslohnstaffel III: Didenheim, Ensisheim, Habsheim, Pulversheim, Regisheim, Rufach, Sausheim, Sulzmatt, Ungersheim.
 Bezirkslohnstaffel IV: Übriges Gebiet des Straßenbauamts Mülhausen-Ost.

Straßenbauamt Mülhausen-West

- Bezirkslohnstaffel I: Stadtkreis Mülhausen.
 Bezirkslohnstaffel II: Altkirch, Lutterbach, Niedermorschweiler, Sennheim, Tann, Wittelsheim.
 Bezirkslohnstaffel III: Masmünster, Moosch, Reiningen, Reichweiler, St. Amarin, Staffelfelden, Weiler bei Tann, Zillisheim.
 Bezirkslohnstaffel IV: Übriges Gebiet des Straßenbauamts Mülhausen-West.

Die Eingemeindung einer Gemeinde (oder eines Gemeindeteils) in eine andere setzt die bisherige Bezirkslohnstaffel des eingemeindeten Gebiets außer Kraft; vom Tage der Wirksamkeit der Eingemeindung ab, gilt die Bezirkslohnstaffel der aufnehmenden Gemeinde.

Zweite Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß

vom 15. März 1942

§ 1

Die Vorschriften des § 16 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst über Altersversorgung und die Anlage D (Versorgungsrichtlinien) hierzu gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die Dienstverhältnisse der nichtbeamteten

ten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß. Ebenso gelten die dazugehörigen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Neufestsetzung der in den Übergangsbestimmungen enthaltenen Fristen den zuständigen Verwaltungen vorbehalten bleibt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1942 in Kraft. Die entgegenstehende Bestimmung des § 1 Satz 2 der Verordnung über die vorläufige Regelung der

Straßburg, den 15. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Erste Verordnung

über die Entgeltregelung der in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß vom 20. März 1942

Auf Grund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939, in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Einführung des Heimarbeitsrechts im Elsaß vom 15. Januar 1942 (Verordnungsblatt Seite 57) verordne ich was folgt:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Die im Abschnitt II vorgesehenen Tarifentgelte dürfen weder unterschritten noch überschritten werden.

§ 2

Soweit die in Abschnitt II genannten Tarifordnungen Bestimmungen über den Urlaub, das Urlaubsgeld oder das Feiertagsgeld enthalten, gelten an deren Stelle die Verordnungen über den Erholungsurlaub und über die Lohnzahlung an Feiertagen für die in Heimarbeit Beschäftigten im Elsaß vom 15. Januar 1942 (Verordnungsblatt Seite 58 und 59).

§ 3

Ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen der in Abschnitt II genannten Tarifordnungen sind die festgesetzten Entgelte auch auf die fremden Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) von Hausgewerbetreibenden anwendbar.

§ 4

Wo in den Bestimmungen ein Sondertreuhänder der Heimarbeit oder ein Reichstreuhänder der Arbeit für zuständig erklärt ist, tritt an seine Stelle der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Reichstreuhänder der Arbeit —.

Abschnitt II

Entgeltregelungen

§ 5

Für die Festsetzung der Entgelte für Heimarbeit im Bekleidungsgerber gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Tarifordnungen*) in der jeweiligen Fassung:

1. Tarifordnung für die Herstellung von Berufskleidung und verwandter Kleidung in Heimarbeit vom 20. September 1940, Tarifregister Nr. 431/11, Reichsarbeitsblatt Nr. 28 von 1940, abgeändert durch die Tarifordnungen vom 10. Januar 1941, Tarifregister Nr. 431/13, Reichsarbeitsblatt Nr. 6 von 1941 und 15. Juni 1941, Tarifregister Nr. 431/14, Reichsarbeitsblatt Nr. 21 von 1941.

*) Zu beziehen durch die Deutsche Arbeitsfront, Zentralbüro, Fachamt Bekleidung und Leder, Berlin SW 68, Enckestraße 6.

Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 15. Februar 1941 (Verordnungsblatt Seite 176) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

2. Tarifordnung für die Herstellung von Knabenoberkleidung und Mädchenmänteln aus Loden in Heimarbeit vom 26. September 1940, Tarifregister Nr. 1702/11, Reichsarbeitsblatt Nr. 30 von 1940, abgeändert durch die Tarifordnung vom 15. Februar 1941, Tarifregister Nr. 1702/13, Reichsarbeitsblatt Nr. 7 von 1941.

3. Tarifordnung für die Herstellung von Herrenoberkleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 26. Mai 1941, Tarifregister Nr. 50/26, Reichsarbeitsblatt Nr. 17 von 1941, abgeändert durch die Tarifordnung vom 18. Juli 1941, Tarifregister Nr. 50/28, Reichsarbeitsblatt Nr. 22 von 1941.

4. Tarifordnung für die Herstellung von Uniformen der Wehrmacht in Heimarbeit vom 15. August 1941, Tarifregister Nr. 3281/7, Reichsarbeitsblatt Nr. 27 von 1941.

5. Tarifordnung für die Herstellung von Mädchenkleidern und Mädchenblusen in Heimarbeit vom 5. März 1939, Tarifregister Nr. 2664/1, Reichsarbeitsblatt Nr. 8 von 1939.

6. Tarifordnung für die Herstellung von Kleidern, Blusen, Röcken und Kompletmänteln für Damen in Heimarbeit vom 6. Januar 1942, Tarifregister Nr. 2664/24, Reichsarbeitsblatt Nr. 4 von 1942.

7. Tarifordnung für die Herstellung von Mänteln für Damen und Mädchen und Jacken und Röcken für Damen in Heimarbeit vom 10. Januar 1942, Tarifregister Nr. 2664/25, Reichsarbeitsblatt Nr. 4 von 1942.

8. Tarifordnung für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 31. Dezember 1941, Tarifregister 3696/1, Reichsarbeitsblatt Nr. 8 von 1942.

§ 6

Die Entgelte für Heimarbeit in der Herren-Maßschneiderei sind im Abschnitt VII §§ 34 und 35 der Dritten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 31. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 257) geregelt und bleiben weiterhin in Kraft.

§ 7

Die Einstufung der elsässischen Orte in die Ortsklassenverzeichnisse der im § 5 aufgeführten Tarifordnungen ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 8

Für die Festsetzung der Entgelte der beim Handstricken und Handhäkeln von Kleidungsstücken sowie beim Besticken, Fertigmachen und Zusammensetzen dieser Artikel, mit Ausnahme von Puppenkleidung Beschäftigten gilt die Reichstarifordnung für das Handstricken und Handhäkeln von Kleidungs-

stücken in Heimarbeit vom 12. Januar 1942 in der jeweiligen Fassung, Tarifregister Nr. 781/9, Reichsarbeitsblatt Nr. 3 von 1942.

§ 9

Für die Festsetzung der Entgelte der bei der Herstellung von Seiler- und Netzwaren Beschäftigten gilt die Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 15. Juni 1940 in der jeweiligen Fassung, Tarifregister 486/14, Reichsarbeitsblatt Nr. 20 von 1940.

§ 10

Für die Festsetzung der Entgelte der bei der Herstellung von Bürsten und Besen Beschäftigten gilt die Tarifordnung für die Bürsten und Besen in Heimarbeit im Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland vom 5. Juli 1941 in der jeweiligen Fassung, Tarifregister 3518/1, Reichsarbeitsblatt Nr. 21 von 1941.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 11

Ausnahmen von der Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung —

Straßburg, den 20. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

OrtsklassenverzeichnisAnlage**Tarifordnungen des § 5, Ziffer 1, 2 und 3**

Ortsklasse II: die Orte der elsässischen Ortsklasse I (siehe Ordnungsblatt 1942 Seite 62)

Ortsklasse III: die Orte der elsässischen Ortsklasse II

Ortsklasse IV: die Orte der elsässischen Ortsklasse III

Tarifordnung des § 5, Ziffer 4

Ortsklasse III: die Orte der elsässischen Ortsklasse I

Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Reichstrehänder der Arbeit — zugelassen oder angeordnet werden.

§ 12

Der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — erläßt die Anordnungen zur Ergänzung oder Änderung dieser Verordnung.

§ 13

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Reichstrehänder der Arbeit — mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

Werden Entgelte bezahlt, die niedriger sind als die in den Tarifordnungen festgesetzten, so finden die §§ 26 ff. des Gesetzes über die Heimarbeit Anwendung.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1942 in Kraft mit Ausnahme des § 5, der einen Monat nach der Veröffentlichung im Ordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in Kraft tritt.

Ortsklasse IV: die Orte der elsässischen Ortsklasse II
Ortsklasse V: die Orte der elsässischen Ortsklasse III

Tarifordnungen des § 5, Ziffer 5, 6, 7 und 8

Ortsklasse III: Die Orte der elsässischen Ortsklasse I

Ortsklasse IV: die Orte der elsässischen Ortsklassen II und III

Verordnung**über die Gleichstellung von Zwischenmeistern für die Heimarbeit vom 20. März 1942**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2145) in Verbindung mit dem Ersten Abschnitt der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2152) und dem § 2 der Verordnung zur Einführung des Heimarbeitsrechts im Elsaß vom 15. Januar 1942 (Verordnungsblatt Seite 57) verordne ich folgendes:

§ 1

Die Zwischenmeister in den Heimarbeitsgewerben, für die die 1. Verordnung über die Entgeltregelung

Straßburg, den 20. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

der in Heimarbeit beschäftigten im Elsaß vom 20. März 1942 eine Entgeltregelung trifft, mit Ausnahme der Besen- und Bürstenherstellung, stelle ich hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorschriften und der Vorschriften über den Entgeltschutz (2ter und 5ter Abschnitt des Gesetzes über die Heimarbeit) den in Heimarbeit Beschäftigten gleich.

§ 2

Die Gleichstellung tritt mit dem 1. April 1942 in Kraft. Die Gleichstellung der Zwischenmeister im Bekleidungs-gewerbe tritt einen Monat nach Veröffentlichung im Ordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in Kraft.

Verordnung
über die Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung im Elsaß
vom 26. März 1942

Die Einführung der Landkreisselbstverwaltung, sowie die Aufhebung eines Kreises und die Eingemeindung von Ortschaften zu größeren Gemeinden machen die Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung im Elsaß erforderlich.

Mit sofortiger Wirkung wird daher folgendes bestimmt:

I.

Es umfassen die Straßenbauämter

- Mülhausen-West** die Landkreise Altkirch und Tann,
Mülhausen-Ost die Stadt- und Landkreise Mülhausen sowie den Landkreis Gebweiler,
Kolmar Stadt- und Landkreis Kolmar und den Landkreis Rappoltsweiler,

- Straßburg-Süd** die Landkreise Schlettstadt und Molsheim,
Straßburg Stadt- und Landkreis Straßburg, sowie den Landkreis Zabern,
Hagenau die Landkreise Hagenau und Weißenburg.
 Dienstsitz bis auf weiteres Straßburg.

II.

Die Landstraßen I. Ordnung Nr. 82 und Nr. 99 gehören, auch soweit sie im Landkreis Gebweiler liegen, auf ihre gesamte Länge, die erstere zum Bauamt Kolmar, die andere zum Bauamt Mülhausen-West.

Straßburg, den 26. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Abteilung für Bauwesen
 In Vertretung
 Feldmann

Verordnung
über die Änderung der Zehnten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
— Bürgersteuer —
vom 27. März 1942

Artikel I

Die Zehnte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Bürgersteuerverordnung — vom 7. Juni 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 414) wird geändert wie folgt:

1. Im § 2
- ist in Absatz 1 statt »31. Dezember 1940« zu setzen »10. Oktober 1941«,
 - werden in Absatz 1 die Worte »im Elsaß« gestrichen,
 - wird in Absatz 1 Ziffer 1 nach »in einer Gemeinde« eingeführt »im Elsaß«,
 - ist in Absatz 2 statt »1940« zu setzen »1941«.
2. Im § 3 Absatz 2 wird als Ziffer 2a eingefügt:
- »2 a. für bürgersteuerpflichtige Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, ihren lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn ganz oder teilweise von einer nichtelsässischen Betriebsstätte im Sinne des § 43 der

Lohnsteuereinführungsbestimmungen beziehen und bei denen die Bürgersteuer nicht durch Steuerabzug einbehalten wird, der um 500 RM. gekürzte Arbeitslohn des Kalenderjahres«.

3. Im § 4 Absatz 1 und im § 5 Absatz 2 wird jeweils nach »Ziffern 1« eingefügt »2 a.«.
4. Im § 6 Ziffer 3 ist in Satz 1 statt »auf Ende des Kalenderjahres 1941« zu setzen »am 10. Oktober 1942«.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft. Bei Lohnsteuerpflichtigen, die nach Artikel I Ziffer 1 im Elsaß bürgersteuerpflichtig werden, wird die Bürgersteuer durch Steuerabzug erstmals vom Arbeitslohn für den Lohnzahlungszeitraum einbehalten, der nach dem 31. Dezember 1941 endet. § 9 Absatz 2 Satz 1 der Bürgersteuerverordnung findet entsprechende Anwendung; die nachzuholende Bürgersteuer kann in angemessenen Raten abgezogen werden.

Straßburg, den 27. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung und Verwaltungs- und Polizeiabteilung
 Köhler

Verordnung
über Erziehungsbeihilfen für Anlernlinge und über Gehälter
für jugendliche Angestellte nach Vollendung der Anlernzeit im Berufe der Verkaufsgehilfin
in der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 1. April 1942

Zur Regelung der Erziehungsbeihilfen für Anlernlinge und der Gehälter für jugendliche Angestellte nach Vollendung der Anlernzeit im Berufe der Verkaufsgehilfin in der privaten Wirtschaft im Elsaß wird folgendes verordnet:

Einziges Paragraph

Für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen für

Anlernlinge und für die Zahlung von Gehältern für jugendliche Angestellte nach Vollendung der Anlernzeit im Berufe der Verkaufsgehilfin findet die Verordnung über Erziehungsbeihilfen für Anlernlinge und über Gehälter für jugendliche Angestellte nach Vollendung der Anlernzeit im Berufe der Bürogehilfin in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 18. Dezember 1941 (Verordnungsblatt 1942, Seite 32) sinngemäß Anwendung.

Straßburg, den 1. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung
über die Ergänzung der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
— Kraftfahrzeugsteuer —
vom 4. April 1942

§ 1

Im § 4 der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 24) — Kraftfahrzeugsteuer — wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Für die in der nachstehenden Ziffer 1 genannten, im Elsaß zugelassenen Personenkraftfahrzeuge (ausgenommen Kraftomnibusse) wird bestimmt:

1. Die Kraftfahrzeugsteuer wird bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges nicht erhoben

a) für Personenkraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die seit dem 1. April 1933 erstmalig in Frankreich zugelassen waren und nach dem Elsaß verbracht worden sind oder verbracht werden;

b) für Personenkraftfahrzeuge, die elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden und seit dem 1. April 1935 erstmalig in Frankreich zugelassen waren und nach dem Elsaß verbracht worden sind oder verbracht werden.

2. Das Finanzamt erteilt über die Steuervergünstigung eine dem Muster 2 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz entsprechende schriftliche Bescheinigung. Der jederzeitige Widerruf dieser Steuervergünstigung wird im Einzelfall vorbehalten.

§ 2

Die Kraftfahrzeugsteuer, die für Personenkraftfahrzeuge der im § 1 Ziffer 1 genannten Art seit dem 1. Januar 1941 entrichtet worden ist, wird auf Antrag erstattet.

Straßburg, den 4. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler